

Deutscher Städtetag · Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

Nur per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV A 2

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

11.10.2019

Sehr geehrter Herr Rennings,

Der Deutsche Städtetag trägt die im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich mit. Im Detail möchten wir Ihnen jedoch zwei Prüfhinweise zu Regelungselementen übermitteln:

Kontakt
Dr. Stefan Ronnecker
stefan.ronnecker@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-720
Telefax 030 37711-209

Aktenzeichen
20.42.00 D

Zur steuerlichen Förderung energetischer Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Die Einführung eines neuen § 35c EStG dient laut Gesetzesbegründung dem Ziel der Bundesregierung, die Treibhausgase bis 2030 um mindestens 40 Prozent gegenüber 1990 zu verringern. Die Begründung stellt klar, dass es sich bei der vorgesehenen steuerlichen Maßnahme nicht um eine Umsetzung des Leistungsfähigkeitsprinzips handelt, sondern der gesetzlich ebenfalls zulässige Zweck der Lenkungswirkung verfolgt wird. Der Deutsche Städtetag teilt die Zielsetzung der Bundesregierung zur Reduzierung der Treibhausgase. Allerdings handelt es sich bei der Förderung der energetischen Sanierung an Wohngebäuden grundsätzlich um eine Aufgabe des Bundes, die deshalb auch vom Bund finanziell zu unterlegen ist. Von den Steuerausfällen aufgrund eines neuen § 35c EStG sind jedoch auch die Gemeinden betroffen. In der Folge würden Gemeinden eine Bundesaufgabe finanzieren.

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0
Telefax 0221 3771-128

Avenue des Nerviens 9 - 31
1040 Bruxelles
Belgien
Telefon +32 2 74016-20
Telefax +32 2 74016-21

www.staedtetag.de

Eine vergleichbare Situation ist z.B. auch bei Erhöhungen des Kindergeldes gegeben, dass mit der Lohn- bzw. Einkommensteuer verrechnet wird. Erhöhungen des Kindergeldes, die eine sozialpolitische Maßnahme des Bundes darstellen und vom Deutschen Städtetag in der Regel ebenfalls begrüßt werden, führen zu verringerten Einkommensteuer-Anteilen der Gemeinden. Da-

mit diese allseits unerwünschte Wirkung kompensiert wird, wurde ein standardisiertes Verfahren zur Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder etabliert (Grundlage hierfür ist die explizite Aufforderung in Artikel 106 Absatz 3 Satz 5 GG). Diese Umsatzsteueranteil-Erhöhung wird von den Ländern vollumfänglich an die Kommunen weitergeleitet. Dieses Verfahren zeigt auf, dass eine Kompensation der Gemeindeebene sowohl richtig als auch möglich ist.

Wir bitten daher zu prüfen, ob ein vergleichbares Verfahren auch für die Einführung des § 35c EStG eingeführt werden kann bzw. zu erläutern, warum auf ein vergleichbares Verfahren verzichtet wird.

Zur Einführung eines gesonderten - erhöhten - Hebesatzes bei der Grundsteuer für Sondergebiete für Windenergieanlagen

Die Einführung eines gesonderten gemeindlichen Grundsteuer-Hebesatzrechts für land- und forstwirtschaftliche Flächen, die in einem Sondergebiet für Windenergieanlagen belegen sind, kann einen Beitrag zur Förderung der Akzeptanz von Windkraftanlagen-Standorten in den Kommunen leisten und wird insoweit ausdrücklich begrüßt. Die konkrete Umsetzung dieser Regelungsabsicht in Artikel 6 des Gesetzentwurfs überzeugt jedoch nicht:

§ 238 Abs. 2 BewG-E regelt, dass „der Reinertrag einer Nutzung oder Nutzungsart ... um einen Zuschlag zu erhöhen [ist], wenn die Eigentumsflächen des Betriebs zugleich als Sondergebiet für Windenergieanlagen dienen. Der Zuschlag ermittelt sich aus dem Produkt der abgegrenzten Standortfläche und dem Bewertungsfaktor gemäß Anlage 33.“ Die Finanzämter müssen also zukünftig bereits im Rahmen der Grundstücks-Bewertung die Windkraft-Flächen abgrenzen. Vor diesem Hintergrund erschließt sich uns nicht, warum nach § 25 Abs. 5 Satz 2 GrStG-E zukünftig auf gemeindlicher Ebene erneut „die genaue Bezeichnung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen und deren Lage im Sondergebiet, auf das sich der gesonderte Hebesatz bezieht, ... jeweils nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres von der Gemeinde zu bestimmen [sind], in einer Karte nachzuweisen und im Wege einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu geben [sind].“ Da das Finanzamt im Rahmen der Grundstücks-Bewertung bereits eine Flächenabgrenzung vornimmt, muss diese auf kommunaler Ebene nicht erneut vorgenommen werden.

Darüber hinaus ist der Regelungs-Ansatz unausgewogen, weil in die Bewertung der Flächen in Sondergebieten für Windenergieanlagen nicht nur die Ertragskraft durch die Eignung als Windkraft-Standort, sondern auch die Ertragskraft durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung einfließt. Der geplante Sonder-Hebesatz würde bei derzeitiger Ausgestaltung also nicht nur die Ertragskraft aus der Nutzungsart „Windkraft“ erhöht belasten, sondern auch die aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung resultierende Ertragskraft. Im Ergebnis könnte dies zu einer gleichheitswidrigen Besteuerung führen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diesen Hinweis bei der Vorbereitung des Gesetzentwurfes ebenfalls prüfen und gegebenenfalls den gewählten Weg näher erläutern würden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Detlef Raphael